

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern

vom

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1346), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 23.06.2022 mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

(1) § 3 Abs. 2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie bei der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes mit.“

(2) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde Ostbevern, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.“

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

